Zeitschrift: Oberberger Blätter
Herausgeber: Genossenschaft Oberberg
Band: - (1968)

Artikel: Das einstige Hochgericht des Oberbergeramtes
Autor: Eigenmann, Hermann
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-946573

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das einstige Hochgericht des Oberbergeramtes

Hermann Eigenmann

Seit Ende des 15. Jahrhunderts hatte sich unser Fürstenland von Rorschach bis Wil aus einem vielfältigen Streubesitz zu einem wohlgeordneten Staat unter der Herrschaft des Fürstabtes von St.Gallen entwickelt. Eigentlicher Schöpfer und Organisator dieses geistlichen Fürstentums war der geniale Abt Ulrich Rösch aus Wangen im deutschen Allgäu. Durch Käufe verschiedener Gerichtsherrschaften und durch Rücklösung früher verpfändeter Reichsvogteien verwandelte er die *Alte Landschaft* in einen zusammenhängenden *Territorialstaat,* der im damaligen Europa eine sehr beachtenswerte politische Macht zu eigen hatte.

Als geistlicher Monarch befand sich der Träger des stift-st.gallischen Krummstabes in einer eigenartigen Doppelstellung. Infolge seiner Beziehungen zum deutschen Kaiser war der Abt ein richtiger Reichsfürst und seine Alte Landschaft ein Bestandteil des Deutschen Reiches. Weil aber der nämliche geistliche Oberherr seit 1451 auch mit den Eidgenossen verbündet war, galt unser Fürstenland ebenso als zugewandter Ort der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Das Oberbergeramt als Gerichtsbezirk

Die Regierungshoheit unseres st.gallischen Klosterstaates wäre aber unvollständig gewesen, wenn nicht Abt Ulrich Rösch am 15. September 1487 vom deutschen Kaiser auch noch die Hohe Gerichtsbarkeit als Lehen erhalten hätte. Kraft dieses sog. Blutbannes als wichtiges kaiserliches Privileg war unser Fürstabt befugt, in allen Dörfern des Fürstenlandes «Stock und Galgen» zu errichten und die schwer fehlbaren Delinquenten mit dem Tode zu bestrafen. Selbstverständlich konnte der Abt nicht die ganze Verwaltung samt der Kriminaljustiz allein ausüben. Schon Abt Ulrich Rösch schuf darum notgedrungen einen großen Stab geistlicher und weltlicher Beamten. Einige Konventualen des Stiftes St.Gallen leiteten als Statthalter in Wil, St.Gallen und Rorschach die ökonomische Verwaltung des Fürstenlandes. Die Betreuung der Zivil- und Gerichtsbelange der Alten Landschaft dagegen übertrug er einer stattlichen Zahl weltlicher Beamten, angefangen vom Hofmarschall und Landshofmeister, dem Hofkanzler, Lehenvogt, den Obervögten und Hofcavaliers bis hinab zu den Schreibern und Kammerdienern.

Ueber das Oberbergeramt mit seinen Gerichtsgemeinden Gossau, Andwil, Niederwil, Oberarnegg, Waldkirch und Sitterdorf setzte schon Abt Ulrich Rösch einen Obervogt ein, der im Schloß Oberberg seinen Wohnsitz nehmen mußte. Der erste dieser Oberberger Obervögte war ein Gossauer und zudem ein Onkel dieses Abtes. Es war dies der ehemalige Gossauer Ammann Hans Rösch, der in den Jahren 1488–1490 auch noch das Amt eines Vogtes zu Glattburg bekleidet hatte. Eine erste urkundliche Erwähnung dieses Mannes als Oberberger Obervogt datiert erst auf den 27. Juni 1491, also zu einem Zeitpunkt, da schon Gotthard Giel von Glattburg-Gielsberg den stift-st.gallischen Krummstab führte. Dieser Abt war es auch, der im Jahre 1501 das hohe Gericht zu Oberberg erstmals in Funktion setzte und damit die Oberberger Obervögte zusätzlich mit der Leitung der Kriminaljustiz in seinem Amtsbereiche belastete. Der St.Galler Reformator Vadian schrieb damals, daß man derzeit in Gossau einen Galgen aufgestellt habe. Dies erfolgte am südöstlichen Ende des Gossauer Klosterweihers zwischen Moosburg und Degenau.

Noch heute trägt darum ein Grundstück, das nahe am Höfrigwald gelegen ist, den Flurnamen Galgenrain, als Erinnerung an die einstige Gossauer Hochgerichtsstätte.

Gerichtsordnung Karls V. als Grundlage

Mit der Institution des Hochgerichtes im Oberbergeramt werden wir uns nun einläßlich befassen. Leider sind die meisten Gerichtsprotokolle des Schlosses Oberberg bis 1798 verlorengegangen. Im Stiftsarchiv St.Gallen befinden sich lediglich noch das Urfehdebuch der Vogtei Oberberg von 1543—1582 (Bd. 1066), das Urfehdebuch der Alten Landschaft von 1542—1594 (Bd.1065), der Band «Vermischte Landessachen, zusammengeschrieben im Jahre 1720» (Bd. 1039), einige Pfalzratsprotokolle, Tagebücher der Aebte von St.Gallen und verschiedene Bestallungsbriefe der stift-st.gallischen Beamten, die uns über das Oberberger Hochgericht Kunde geben können.
Im Bestallungsrevers des Oberberger Obervogtes Hans Beat Frey vom 18. August 1601 heißt es ferner, daß ihm der St.Galler Abt Bernhard Müller «nach den Satzungen des Reichs» den Blutbann übergeben und von ihm den betreffenden Amtseid abgenommen habe. Das Oberberger Hochgericht vollzog also seine Kriminaljustiz nach den *Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches*. Offizielles Strafprozeß- und Strafgesetzbuch in ganz Deutschland war die «Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.» vom Jahre 1532, welche an den deutschen Reichstagen in Augsburg und Regensburg als verbindlich erklärt wurde. Dieses Buch hatte auch im stift-st.gallischen Fürstenland bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Geltung. Als ältester Beleg hiefür sei der Bestallungsbrief des toggenburgischen Landvogtes vom 26. Januar 1598 genannt, worin es wörtlich heißt, «daß er (der Vogt!) Keiser Caroli quinti und des hailigen Reichs Peinlich Gerichtsordnung geleben und nach seinem besten Vermögen nachkommen welle, alles getreuwlich und ungefarlich.» Noch im Jahre 1792 steht in Artikel 6 der «Instruktion des letzten Rorschacher Obervogtes» wörtlich geschrieben: «Er, Vogt des Reichs, auch beisitzende Räthe und Urteilssprecher sollen in den peinlichen Halsgerichts-Prozessen «Kaiser Caroli des V. im Druck gefertigte peinlich Halsgerichtsordnung» gegenwärtig haben und nach derselben handeln.» Sie mußte bei Hochgerichtsverhandlungen in den st.gallischen Stiftslanden auf dem Tische des Gerichtssaales liegen. Kurzweg wird heute dieses mehr als 400 Jahre alte Kriminalgesetzbuch die «Karolina», oder die PGO genannt. Noch heute besitzt die Stadtbibliothek «Vadiana» in St.Gallen einen solchen gedruckten Band der Karolina aus dem Jahre 1533, den ich natürlich für meine Ausführungen reiflich studierte, und aus welchem ich für das Oberberger Museum vier Seiten photographieren ließ.
Als *Hochgerichtsbehörde* sprachen im Oberbergeramte der Oberberger Obervogt in der Funktion eines Reichsvogtes, einige Mitglieder des stift-st.gallischen Pfalzrates (oberste Gerichtsbehörde der st.gallischen Stiftslande mit dem Landshofmeister an der Spitze!) und die vier Ammänner von Gossau, Andwil, Niederwil und Oberdorf (als Vertreter der niederen Gerichte!) bei Kriminalprozessen das Urteil über die Delinquenten aus. Die Gerichtsversammlungen dieses Gremiums fanden ursprünglich im Gerichtssaal des Schlosses Oberberg, später aber meist in einem Raume des Gasthauses zur «Sonne» in Gossau statt. Alle Verhöre fanden aber im Schloß Oberberg statt, wo man ja mit «peinlicher Befragung» (d. h. mittelst der Folter!) das Geständnis des Angeklagten herbeiführen mußte. Auch das Gefängnis befand sich ohne Zweifel in diesem Schlosse, heißt es doch schon anno 1543 am Samstag nach Christi Himmelfahrt wörtlich im «Urfehdebuch der Vogtei Oberberg» (Bd. 1066), Seite 6: «ist Othmar Vogler von Gossau in die Gefengnus uff Oberberg kommen.» Das Oberberger Verlies befand sich allem Anschein nach im Kellerraum des Wehrturmes, also etwa dort, wo sich heute der Altar der erst 1868 errichteten Burgkapelle befindet.
Auch die Folterkammer im Schloß Oberberg diente vor allem im 15. und 16. Jahrhundert tatsächlich dieser grausamen Bestimmung. Das war aber in jenen fernen Zeiten beileibe nicht etwa eine unrühmliche Ausnahme, sondern bei allen Hochgerichten in Deutschland, in der Schweiz, ja in ganz Europa, die Regel!
Diese trübe Tatsache ist uns heute nur dann verständlich, wenn wir die damals allgemein üblichen Rechtsgrundsätze kennen. Hierüber gibt uns die «Karolina» von 1532, das weitverbreitetste Strafprozeß- und Strafgesetzbuch des Mittelalters, genaueste Aufklärung.

Harte «Wahrheitserforschung»

Wenn heutzutage ein Verbrecher vor Gericht gestellt wird, entscheiden in erster Linie die Indizien oder Schuldbeweise, ob ein Schuld- oder Freispruch ausgesprochen wird. Dieses uns heutzutage selbstverständlich erscheinende Rechtsverfahren hatte im Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nur sehr nebensächliche Bedeutung. Landauf und landab galt in jenen vergangenen Jahrhunderten das Geständnis des Misse-

täters als Haupterfordernis für den Urteilsspruch der Blutrichter.
Ein Missetäter galt damals als ein armer Mensch, in den der Satan oder teuflische Dämonen hineingedrungen waren und ihn beherrschten. Diese diabolischen Gewalten hinderten den Verbrecher, seine begangene böse Tat einzugestehen. Um die Wahrheit zu ergründen, war es notwendig, den *Dämon* aus diesem armen Menschen zu vertreiben. Nach damals allgemeiner Auffassung war dies nur mittels Folterung des Delinquenten zu erreichen. Brachte man einen Angeschuldigten durch die Tortur in den Zustand letzter Selbstbesinnung, d. h. in einen Zustand des *Befreitseins vom dämonischen Einfluß,* so hoffte man, durch dieses äußerst schmerzliche Gerichtsverfahren die unverfälschte Wahrheit zu ergründen. Die Aufgabe des Richters bestand also darin, in legaler Weise ein Geständnis zu erzwingen und mit Erkundigungen und Nachfragen die Wahrheit der gestandenen Missetat zu erhärten. Die Aussage des Gequälten galt demnach als dämonfreie Aussage. Nach der Karolina durfte aber nur in jenem Falle ein Gefangener auf die Folter gespannt werden, wenn sehr ernsthafte Verdachtsgründe wirklich vorlagen. Rechtsgültig war ferner bloß jenes Geständnis, das *nach* der Folterung im Beisein von Richtern erfolgte und protokolliert wurde. Leider aber kam es ab und zu vor, daß die Folterung so lange fortgesetzt wurde, bis das Geständnis des Missetäters mit der Anklage übereinstimmte. Die Marterung war dann bloß noch ein niederträchtiges Erpressungsmittel. Solche entsetzliche, barbarische Verirrung des Richters und des Folterknechtes suchte zwar schon die Karolina von 1532 zu verhindern. Darum schrieb sie streng vor, daß die Tortur nicht nach Willkür, sondern «nach Ermessung eyns guten, vernünfftigen Richters» erfolge.

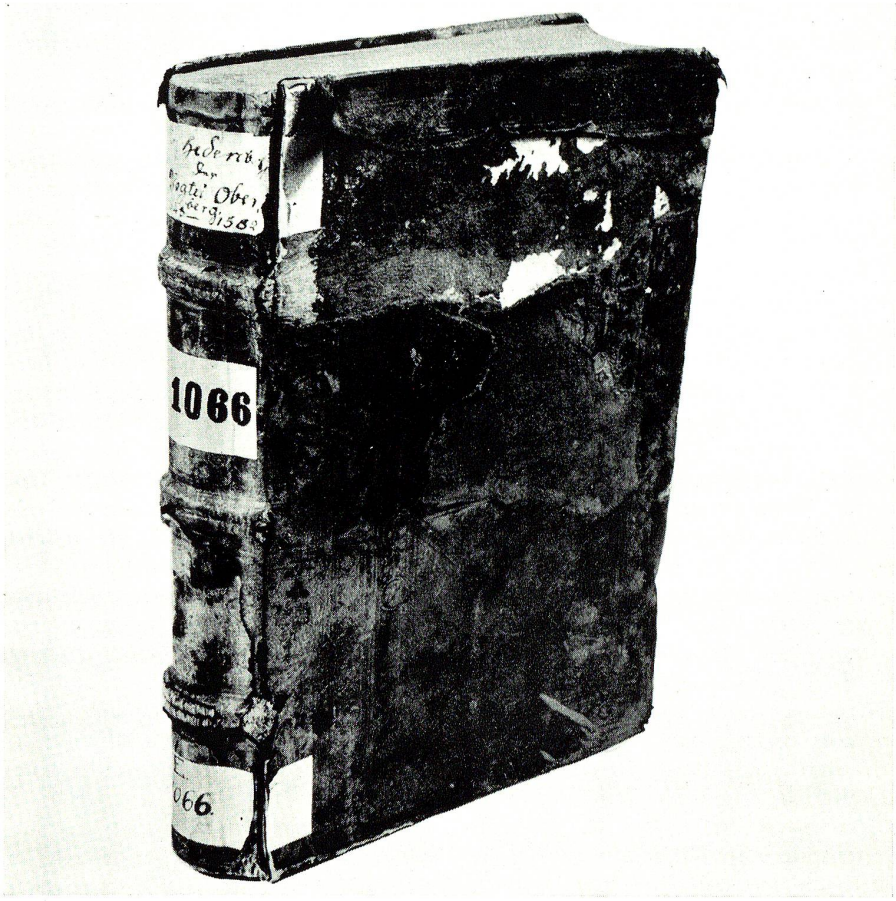

Urfehdebuch der Vogtei Oberberg (1543–1582)

Ein unrechtmäßig folternder Richter konnte dafür von einem Obergericht belangt und bestraft werden. Auch die Drohung mit der Strafe im Jenseits sollte jeden Unfug mit der «Peinlichen Frag», wie man die Folterung auch nannte, möglichst verhütet werden.
Schon die bloße Androhung (Territion) einer Folterung konnte einen Angeklagten zum Geständnis bringen. Half das nicht, so quälte man den Verstockten, indem man ihn mit glühenden Zangen am Leibe zwickte, mit Ruten schlug, ja sogar die Ohrmuscheln abschnitt oder abriß. Noch schlimmer gestaltete sich die gerichtliche Quälung an der sog. «Strecki», wie man das in den eidgenössischen Bilderchroniken des 15. und 16. Jahrhunderts ersehen kann. Man hängte den Missetäter an einem Seil an den rückwärts gehaltenen Händen auf. Mit einem Wellenbaum konnte der Strick hochgezogen und damit auf schmerzlichste Weise die Schultergelenke ausgerenkt werden. Wurde damit kein Geständnis erzielt, so hängte man einen schweren Gewichtsstein an die Füße des Gefolterten, damit die Pein noch verstärkt wurde. Im 15. und 16. Jahrhundert suchte man vielfach einen Mörder durch die sog. Bahrprobe zum Schulderweis zu führen. Der Mörder mußte die Leiche des von ihm Ermordeten mit der Hand berühren. Floß dabei an der Berührungsstelle des Toten Blut, so galt dies als rechtsgültiger Gottesbeweis, daß der Ueberführte schuldig sei.

Strafe soll abschrecken und wieder gut machen

Der Hauptzweck der von einem Hochgericht ausgesprochenen Leibes- oder Todesstrafe beruhte auf zweierlei Prinzipien. In erster Linie sollte sie alle Menschen davor abschrecken, kriminelle Taten zu verüben. Ebensosehr spielte aber auch der Talions- oder Wiedervergeltungsgedanke eine gewichtige Rolle. Auch wenn über den Delinquenten kein Todesurteil ausgesprochen wurde, trat bei den sog. Verstümmelungsstrafen die Wiedervergeltung während des ganzen Mittelalters, ja sogar bis weit in die neueste Zeit hinein deutlich in Erscheinung. Wer falsch schwur, dem wurden die Schwurfinger abgehauen. Das Abhauen der ganzen Hand kam am häufigsten vor. Wer falsche Geldmünzen herstellte, dem wurde eine Münze als Brandmal auf die Stirne gebrannt. Damit war er zeitlebens gezeichnet. Wer ohne Rechtsbefugnis ein Urteil sprach, dem wurde die Zunge abgeschnitten. Auf solche Weise spiegelte die Strafe äußerst sichtbar das Vergehen wider. Das Urfehdebuch der Vogtei Oberberg meldet unterm 20. Heumonat 1574, daß unter dem Obervogt Lorenz Kuonemann, genannt Schochner, einer wegen Diebstahl auf Oberberg eingesperrten Vagantin Catharina Schaffhauser (genannt Pfudlerin) zur Strafe die Ohren abgeschnitten wurden.
In der «Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V.» vom Jahre 1532 spielte im Artikel 198 auch die Prügelstrafe, oder wie man damals sagte, das «Aushauen mit rutten», eine große Rolle. Alle möglichen Vergehen zogen diese körperliche Strafe mit sich. Die Zahl der Rutenschläge war nicht vorgeschrieben und blieb ganz dem Ermessen des Richters überlassen. Sehr öfters geschah diese Peinigung öffentlich, wobei jedermann zuschauen konnte. Das war der Pranger, der entweder aus einem Schandpfahl, einer kunstvoll geschmückten Prangersäule, oder gar aus einer ausgebauten kleinen Schandbühne an einem möglichst belebten Platz in einer Ortschaft bestand. Der Missetäter wurde dort angebunden und absichtlich dem Spott aller Mitbürger preisgegeben. Jedermann hatte in diesem Falle das Recht, dem Delinquenten «seine Ehre abzuschneiden» und seinem Witz und Humor freien Lauf zu lassen. Die Ausstellung am Pranger war vor allem eine empfindliche Ehrenstrafe. Mit größter Wahrscheinlichkeit befand sich ein solcher Pranger vor dem Gasthaus zur «Sonne» in Gossau. So lesen wir im «Urfehdebuch der Vogtei Oberberg» unterm 26. Februar 1544, daß der Henlsy Weber aus Andwil wegen Gotteslästerung «vor mengklichen zu siner warnung, schand und schmach uff den branger gestellt» wurde. Anschließend steht im weitern wörtlich geschrieben: «Darnach (solle er) alle sontag vor mengklichen in der pfarkilch zo Gossov bis uff den heiligen Ostertag Crützwis da fornen in der selb kilchen knüwen und gott den almechtigen um verziehung der sünnden pitten.» Das letztere war demnach das Exempel einer sog. Kirchenbuße, deren sich die Hochgerichte nicht selten bedienten. Oft wurden auch größere Wallfahrten als Bußwerk vorgeschrieben. Die Prangerstrafe war hierzulande vom Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert hinein in Gebrauch. Wohl einer der letzten Fälle dieser Strafpraxis ereignete sich noch im Jahre 1850 in Appenzell, als dort eine Tochter mit einem Zaum im Munde und einer Rute in der Hand an den Pranger gestellt wurde. Laut «Bestallung eines Gottshaus St.Gallischen Scharffrichters» vom 22. September 1724 bekam der fürstenländische Henkersmann jedesmal eine Separatentschädigung von zwei Gulden, wenn er eine Person an den Pranger stellte und sie mit Ruten züchtigte. Eine weitere Strafart im Oberberger Hochgericht war die Landesverweisung. Im Jahre 1580 wurden z. B. einige Zigeunerweiber im Schloß Oberberg eingesperrt, dort «peinlich befragt» (Folter!) und hernach des Landes verwiesen.

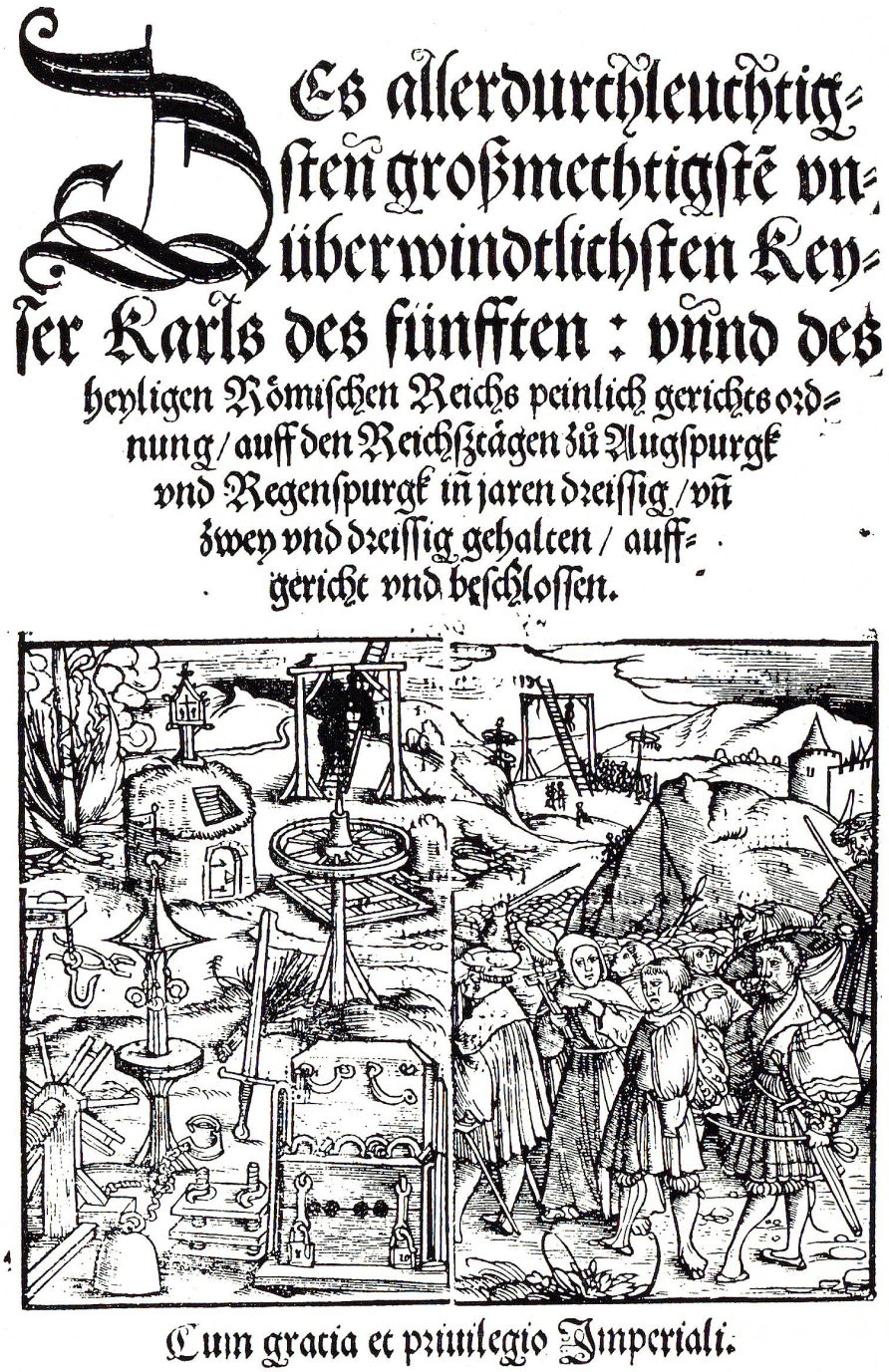

Des allerdurchleuchtigsten großmechtigstē vnd überwindtlichsten Keyser Karls des fünfften : vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung / auff den Reichstägen zů Augspurgk vnd Regenspurgk in jaren dreissig / vñ zwey vnd dreissig gehalten / auffgericht vnd beschlossen.

Cum gracia et priuilegio Imperiali.

Titelseite der «Peinlichen Gerichtsordnung» Kaiser Karl V. vom Jahre 1533 (sog. Karolina)

Jedermann, der von einem Hochgericht in irgendeiner Form bestraft wurde, mußte mit einem feierlichen Eid Urfehde schwören, d. h. er mußte versprechen, sich zu bessern, die vom Gerichte gestellten Verpflichtungen zu halten und keine Rache an jenen zu üben, die ihn verklagt, verurteilt und bestraft hatten. Aus diesem Grunde war jeder Oberberger Obervogt verpflichtet, ein Urfehdebuch zu führen.
Tröstlich für alle Personen, denen eine Gefängnis- oder gar Todesstrafe drohte, war der sog. Freiheitsstein, der anno 1587 in der Stadt St.Gallen aufgerichtet wurde. Er stand in der Nähe des dortigen Gallusklosters und ist dort heute noch zu sehen. Jeder geflohene Verbrecher, der diesen Freiheitsstein erreicht hatte, stand gleichsam im Schutze des Heiligtums. Weder rächende Blutsverwandte, noch die Häscher des Hochgerichtes durften ihn hier gefangennehmen, selbst wenn sein Aufenthalt am Asylorte nicht bloß stunden-, sondern sogar tage- und wochenlang dauerte.
Die Strenge des Gesetzes milderte nicht wenig die edelmütige Begnadigungspraxis der St.Galler Aebte, die wohl in den meisten Kriminalfällen im st.gallischen Fürstenland angewandt wurde. Die Verwandten und Freunde des Angeklagten hatten das Recht, für den armen Delinquenten beim Hochgericht und beim Abte Fürsprache einzulegen. Fast immer wurde dann die härtere Strafe, die nach den Satzungen der «Karolina» ausgesprochen werden mußte, in eine bedeutend mildere umgewandelt.

Pflichtenheft für Scharfrichter

Uns interessiert auch noch die Person des Scharf- oder Nachrichters in den stift-st.gallischen Landen. Während Jahrhunderten blieb dieses Amt in den Händen der Familie Vollmar in Wil SG, bei der sich dieser verantwortungsvolle Posten jeweilen von einer Generation auf die folgende vererbte. Im Band 1039 des Stiftsarchives St.Gallen kann man auf den Seiten 167–169 die «Bestallung (d. h. das Pflichtenheft) eines Gottshaus St.Gallischen Scharf-Richters» vom 22. September 1724 nachlesen, worin es in der Einleitung wörtlich heißt: «Demnach weder der jezdmahlige vor die hochfürstl. St.Gallische Landt gestellte Scharffrichter, Meister Leonhard Vollmar, noch auch dessen Vorfahren, eine richtige Bestallung gehabt, sondern vor die dan undt wann vorgenommene unterschidlichen Executionen und Hinrichtung deren Delinquenten jhren Verdienst bey dem Buessen-Amt ganz ungleich eingebracht haben, daß dahero auff reiffe Untersuchung hin unter heutigem Dato, ihme Meister Leonharden vor hochfürstlichem Pfalzrath nach gesezter Sold oder Verdienst vorordnet worden ist.» Sein Jahresgehalt betrug 14 Gulden. Für jede Exekution im Auftrage des Hochgerichtes bekam er zusätzlich noch eine besondere Entschädigung, welche in der erwähnten Scharfrichterbestallung nach einem Tarif aufgezeichnet wurde. Die kleinste Entschädigung betrug 20 Kreuzer für das Haarabschneiden eines Inhaftierten am Kopfe. Zwei Gulden bekam er, wenn er jemand an den Pranger stellte, 6 Gulden für das Enthaupten mit dem Schwerte, 12 Gulden für das Aufhängen am Galgen, und 15 Gulden für das Verbrennen oder für das Rädern einer Person. Nebst der Hochgerichtsstätte zu Gossau am Rande des Höfrigwaldes befand sich eine weitere in St.Gallen-Heiligkreuz, etwa dort, wo heute die protestantische Kirche Heiligkreuz steht. Die Galgenstätte von Wil SG lag am Ostausgange dieser Stadt, etwa bei der Abzweigung der Neulandenstraße auf dem Glasbüchel in der Nähe des Sebastiankreuzes, später im heute noch so benannten Galgenrain. Auch Rorschach hatte seine Hochgerichtsstätte auf dem sog. Galgenacker, nämlich dort, wo heute westlich der Stadt die Gebäulichkeiten der Brauerei Löwengarten stehen.
Ueber die Instandhaltung der Galgenstätte von Gossau erzählt uns Band 1128 des Stiftsarchives St.Gallen, daß Bastian Himmelberg anno 1569 die «Brugg bim Hochgericht», d. h. das Holzgestell oder die Bühne, gemacht habe. Wenn im Jahre 1697 schriftlich erwähnt wurde, daß für die Restaurierung des Gossauer Hochgerichtes 2275 Ziegelsteine und 30 Steinplatten benötigt wurden, so läßt dies darauf schließen, daß die Bühne massiv aus Steinen gebaut war und eine recht stattliche Größe aufwies. Ein letztes Mal berichtet uns das Handbüchlein Abt Bedas, daß am 23. Juli 1784 für die Reparatur des Galgens von Gossau 22 Gulden 44 Kreuzer verausgabt wurden. Nicht unerwähnt sei noch die Tatsache, daß es Zeiten gab, in welchen alle Delinquenten des Oberbergeramtes nicht in Gossau, sondern auf der Hochgerichtsstätte in St.Gallen-Heiligkreuz hingerichtet wurden. Die Gossauer Galgenstätte war also nicht ständig in Gebrauch!

Die Gerichtsverhandlung

Nach allen Verhören und dem freiwillig oder mittelst Folter erzielten Geständnis eines Missetäters konnte die Hochgerichtsbehörde des Oberbergeramtes zum sog. «endlichen Rechtstag», d. h. zur entscheidenden Hochgerichtsversammlung schreiten, an der unter Vorsitz des Oberberger Obervogtes in der Funktion eines Reichsvogtes das rechtskräftige Urteil gesprochen wurde. Der Verlauf einer solchen Hochgerichtsver-

Kieswerk Espel
Gossau

Telefon Werk: 85 15 59
Büro : 85 15 51

sammlung ist im Band 1039 des Stiftsarchives St.Gallen ausführlich beschrieben. Am großen, mit schwarzem Tuch bedeckten Tisch im Hochgerichtssaal saßen der Oberberger Obervogt als Vorsitzender, einige Pfalzräte zur rechten sowie die Ammänner von Gossau, Andwil, Niederwil und Oberdorf zur linken Seite als Blutrichter. Viel Formalismus, genau nach den Vorschriften der «Karolina», mußte bei dieser entscheidenden Gerichtsversammlung beachtet werden. Da kam die Verlesung des Geständnisses, die Frage an den Missetäter, ob er dazu noch etwas zu sagen habe, die Frage des Vorsitzenden an alle Blutrichter, ob der Ort und die Stunde zu dieser Gerichtstagung allen passe, ob er die Verhandlungen unterbrechen dürfe, wenn ein Priester das allerheiligste Altarssakrament vorbeitrage, eine Feuersbrunst ausbreche oder sich irgend ein aufrührerischer Krawall ereigne?

Nahm dann der Oberberger Obervogt das große Richterschwert in die Hände, so mußten alle Leute, die nicht zum eigentlichen Hochgerichtsgremium gehörten, den Saal verlassen. Nochmals wurde das Geständnis verlesen, ebenso die beschworene Urfehde. Der arme Sünder saß dabei im selben Gerichtssaale an einem eigenen Tischchen und mußte sein Geständnis wiederum mündlich vortragen. Klage und Geständnis wurden selbstverständlich protokolliert. Der Gerichtsweibel mußte verlesen, daß es gebührlich und recht sei, daß die begangene Missetat mit einer Strafe «nach des Kaysers Caroli quinti Halsgerichtsordnung» festgesetzt werde. Mit einem Kniefall hatte hierauf der Delinquent Gelegenheit, die Richter um Gnade zu bitten. Nach ihm trat der offizielle Fürsprech des Täters in den Saal, um seinen Klienten zu verteidigen und die Blutrichter zu bitten, Gnade vor Recht ergehen zu lassen. Nochmals fiel auch der Täter in die Knie, um Gnade von den Richtern zu erflehen. Dann hatte er abzutreten. Jetzt war der Zeitpunkt gekommen, da die Richter den Urteilsspruch zu fällen hatten. Jeder derselben mußte dazu seine Ansicht äußern. Während dieser Beratung saß der Delinquent mit dem Schergen in einem andern Raume an einem Tische beim Henkermahle. Unterdessen hatten die Richter den Urteilsspruch beschlossen, aufgeschrieben und mit dem Amtssiegel versehen. Hernach wurde der Missetäter wieder in den Gerichtssaal hereingeführt. Auch alles schaulustige Volk hatte nun ebenfalls Zutritt. Der Gerichtsschreiber las das Urteil vor. Dann übergab der Oberberger Obervogt den Verurteilten dem Scharfrichter, der von ihm ermahnt wurde, den Uebeltäter zum Hochgerichtsplatz zu führen und dort hinzurichten. Mit dem Weglegen des Richterschwertes und dem Einverständnis aller Mitglieder des Hochgerichtes galt die Versammlung als beendet. Der eigentlichen Exekution auf dem Hochgerichtsplatz hatte einer der Pfalzräte als Zeuge beizuwohnen. Nach Vollstreckung der Hinrichtung hielt schließlich einer der Geistlichen eine geziemende Predigt an das Volk.

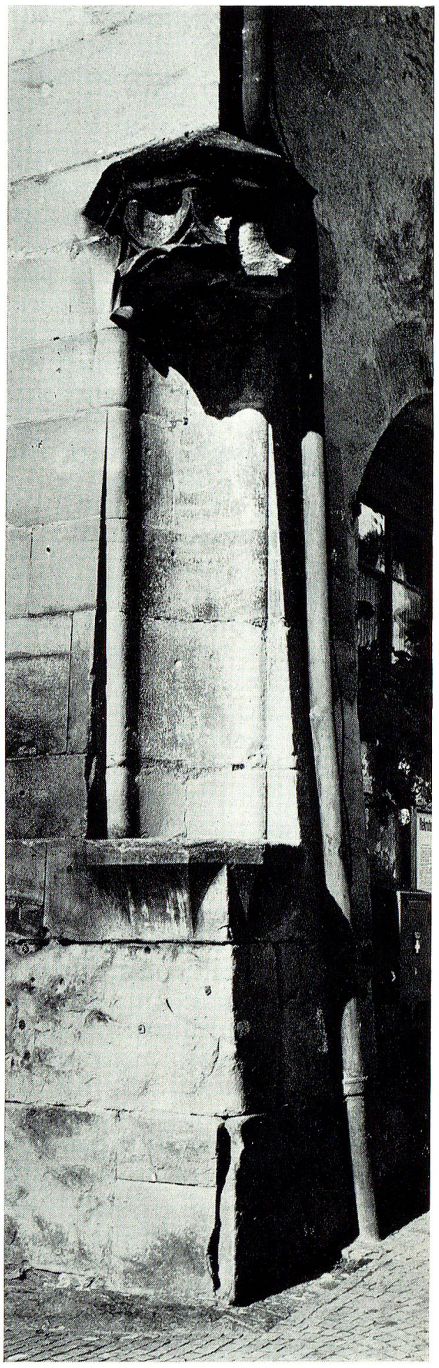

Pranger am Rathaus in Sursee, Kanton Luzern. Der einzige noch erhaltene Pranger der Schweiz. Unter dem Baldachin noch erkennbar die Angeln für das (1952 wieder rekonstruierte) Halseisen. Erstellt anfangs 16. Jahrhundert. Der Pranger ist eines der sprechendsten Sinnbilder mittelalterlicher Justiz. Photo W. und R. Friebel, Sursee.

Ueber die verschiedenen Todesarten der Delinquenten, wie sie in der «Karolina» von 1532 und in der stift-st.gallischen Scharfrichterbestallung vom 22. September 1724 erwähnt werden, gäbe es anhand zahlreicher eidgenössischer Bilderchroniken recht vieles zu berichten. Nicht nur in den stift-st.gallischen Landen, sondern auch in der ganzen Schweiz und andern europäischen Ländern wurden die zum Tode Verurteilten entweder mit dem Schwerte enthauptet, an den Galgen gehängt, im Wasser ertränkt, auf dem Scheiterhaufen verbrannt, gerädert, zutode geschleift, ja sogar lebendig begraben. Darüber gäbe es viel Makabres zu berichten.

Strenges Recht – milde Praxis

Im Regierungsbereich der St.Galler Aebte blieben im 18. Jahrhundert von all diesen Exekutionen nur noch die Enthauptung und das Erhängen am Galgen übrig. Die Strafrechtspflege hatte sich im Laufe der Zeit allüberall bedeutend gemildert. Nicht nur die «Karolina» von 1532, sondern je länger je mehr wurde auch die «Wissenschaft» von den Blutrichtern der Hochgerichte beim Auffinden der gerechten Strafe zu Rate gezogen. Die Oberberger Obervögte informierten sich schriftlich oder mündlich des öftern beim stift-st.gallischen Pfalzrate. Sie waren aber auch immer besser für ihre strafrichterliche Tätigkeit ausgebildet. So wissen wir z. B., daß der Obervogt Franz Diethelm Wissmann, der in den Jahren 1700–1712 und 1718 bis 1719 auf Oberberg residierte, ein «gewiegter Jurist» war. Karl Müller-Friedberg, der zweitletzte Oberberger Obervogt, studierte zuerst am Jesuiten-Gymnasium in Luzern, dann an der Akademie in Besançon. Von 1770 an studierte er gut zwei Jahre an der Universität Salzburg Rechts- und Staatswissenschaft. Auch der allerletzte Oberberger Obervogt Johann Baptist Angehrn bildete sich nach seinem Philosophiestudium an der Akademie zu Besançon einige Jahre in der Rechtswissenschaft an der Universität Freiburg zu Breisgau aus. Der gütige Abt Beda Angehrn beschritt neue Wege der Strafrechtspflege. Er wollte den Missetätern Gelegenheit geben, ihr Leben zu bessern. Darum änderte er strengere Urteile in mildere um, indem er die Delinquenten lebenslänglich in das «Armenleüthen-Haus» zu Bruggen (bei St.Gallen) einsperren ließ, wo sie zu geziemender Arbeit angehalten wurden. Das waren die fürstenländischen Anfänge einer Zuchthaus- oder Arbeitshausversorgung. Mit der Helvetik aber verlor auch die «Karolina» von 1532 jede Rechtskraft. Pranger und Folter wurden nun gänzlich abgeschafft.
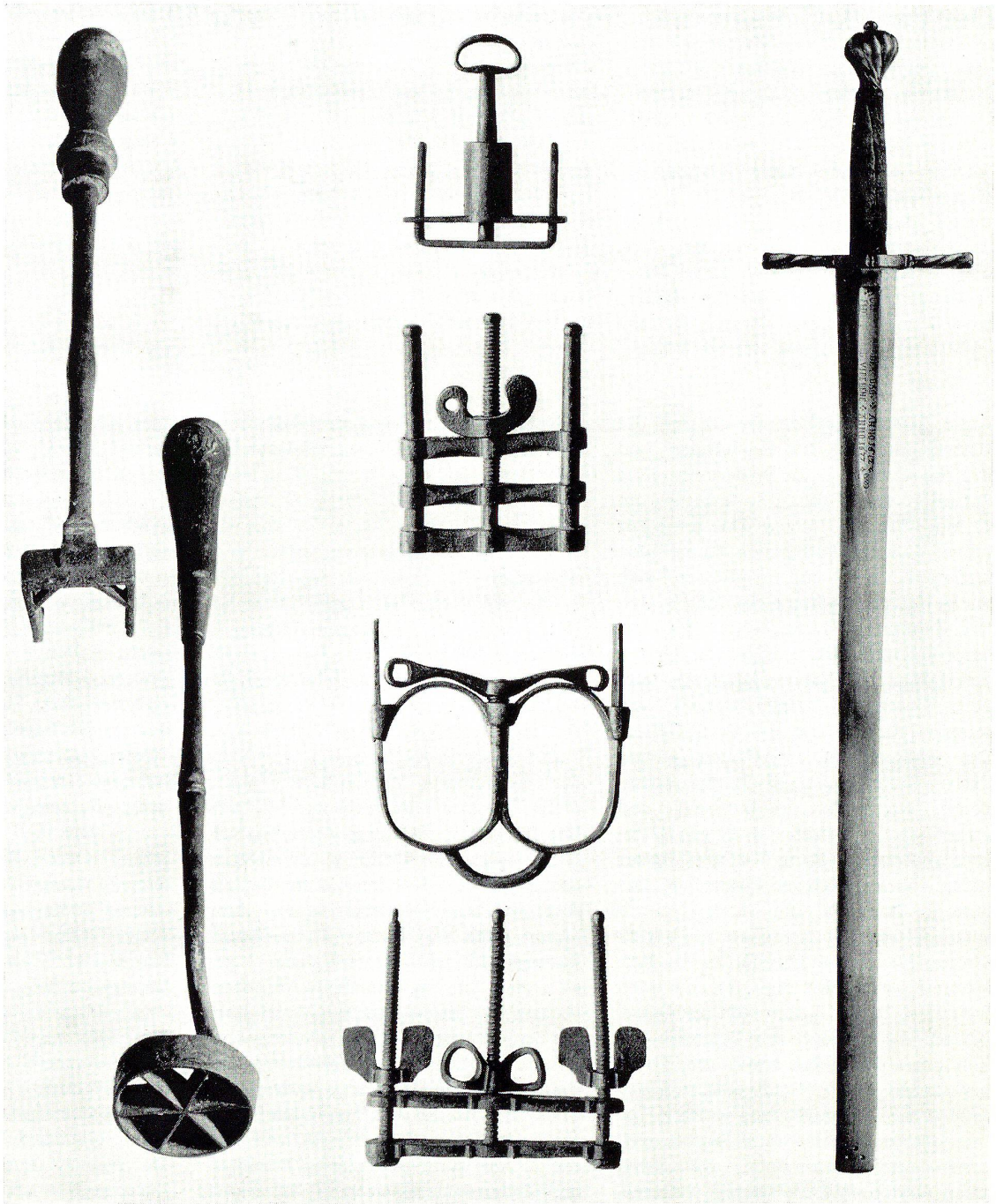
Bis tief in das 18. Jahrhundert hinein herrschte ein ungemein rohes Gerichts- und Strafwesen. Darunter hatten insbesondere das niedere Volk und die Gegner der herrschenden, aristokratischen Gesellschaftsschicht zu leiden. Links zwei Brandeisen zum Aufbrennen des Schandmales, aus dem Kanton Bern; Mitte: Fingerschrauben und Handschellen aus Burgdorf; rechts: Berner Richtschwert aus dem Jahre 1672.
Historisches Museum, Bern.